

Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Baumaschinen, Baumaschinengeräten und Zubehör der Fa. Kraemer Baumaschinen GmbH & Co. KG

- 1. Geltungsbereich**
 - 1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für den Geschäftsbereich der Baumaschinenveräußerung durch die Fa. Kraemer Baumaschinen GmbH & Co. KG (nachstehend Kraemer genannt) gegenüber Unternehmern i. S. d. § 14 BGB. Für die Geschäftsbereiche der Baumaschinenvermietung und die Reparatur von Baumaschinen, sowie dem Ersatzservice gelten besondere Geschäftsbedingungen, welche hier nur ergänzend Anwendung finden.
 - 1.2. Entgegenstehende Bedingungen des Kunden gelten auch dann nicht, wenn Kraemer diesen nicht ausdrücklich widerspricht.
 - 1.3. Bei wiederholten oder ständigen Geschäftsbeziehungen gilt dies auch für den Fall, dass sich Kraemer im Laufe der Beziehungen hierauf nicht ausdrücklich berufen hat.
- 2. Angebote**
 - 2.1. Angebote und Kostenvoranschläge von Kraemer sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich ein Geltungsdatum in dem jeweiligen Angebot genannt ist.
 - 2.2. Sind mit einem Angebot Zeichnungen, Skizzen oder technische Angaben überreicht worden, sind diese nur annähernd maßgebend.
- 3. Vertragsumfang**
 - 3.1. Für den Vertrags- und Lieferumfang ist – in Ermangelung eines schriftlichen beiderseits unterzeichneten Vertrages – die schriftliche Auftragsbestätigung von Kraemer maßgebend.
- 4. Bereitstellung der Baumaschinen**
 - 4.1. Kraemer nimmt eine Versendung der Baumaschinen nur auf ausdrücklichen Wunsch vor. Der Leistungs- und der Erfüllungsort ist daher der Hauptgeschäftssitz von Kraemer, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
 - 4.2. Die Angabe von Lieferfristen und Lieferterminen sind nur ungefähre Angaben, da Kraemer auf die eigene Belieferung keinen Einfluss hat. Kraemer kommt daher in jedem Falle nur nach ausdrücklicher schriftlicher Mahnung in Verzug.
 - 4.3. Die Rechte aus § 281 BGB (Schadenersatz statt Leistung) und § 323 I BGB (Rücktritt) kann der Kunde nur nach vorheriger zweimaliger schriftlicher Setzung einer angemessenen Frist von jeweils mind. vier Wochen geltend machen!
 - 4.4. Die Lieferfrist beginnt, in Ermangelung eines schriftlichen beiderseits unterzeichneten Vertrages, mit dem Datum, welches in der durch Kraemer übersendeten, schriftlichen Auftragsbestätigung angegeben wurde.
 - 4.5. Die Lieferfrist wird im Falle eines Sicherungsverlangens gem. Ziff. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**, um den Zeitraum vom Verlangen der Sicherung bis zur Stellung der Sicherung gehemmt.
 - 4.6. Bei Arbeitskämpfen und beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, welche außerhalb des Einflussbereiches von Kraemer liegen, oder bei Hindernissen, für welche der Hersteller verantwortlich ist, verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer des hindernden Ereignisses. Dies gilt auch, wenn Kraemer zuvor bereits in Verzug geraten ist.
 - 4.7. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Fa. Kraemer den Kunden innerhalb der Lieferfrist über die Bereitstellung des Kaufgegenstandes benachrichtigt hat. Kraemer ist berechtigt, vor Ablauf der Lieferfrist zu leisten. Außerdem ist Kraemer zu Teilleistungen berechtigt.
- 5. Eigentumsvorbehalt**
 - 5.1. Kraemer bleibt Eigentümerin aller Liefergegenstände, bis alle Verbindlichkeiten des Käufers aus der Geschäftsbeziehung vollständig getilgt sind.
 - 5.2. Der Kunde ist während des Eigentumsvorbehaltes verpflichtet, den Kaufgegenstand auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser und sonstige Schäden zu versichern und der Fa. Kraemer dies auf Verlangen nachzuweisen. Erfolgt der Nachweis nicht spätestens bei Auslieferung, ist Kraemer berechtigt, die vorgenannten Versicherungen selbst auf Kosten des Kunden abzuschließen.
 - 5.3. Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware – z.B. im Wege einer Pfändung – zu, so hat der Kunde Kraemer sofort unter Übergabe aller für die Rechtsverteidigung notwendigen Dokumente zu unterrichten.
 - 5.4. Hat der Käufer selbst als Baumaschinenhändler ein Gewerbe angemeldet, ist er berechtigt, den Kaufgegenstand im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiter zu veräußern. Sämtliche hieraus resultierenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer im Voraus an Kraemer ab. Der Käufer bleibt zur Einziehung der Forderungen berechtigt. Auf Verlangen von Kraemer hat der Käufer die jeweiligen Schuldner bekannt zu geben, alle Informationen zum Einzug der Forderungen zu erteilen und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen. Kraemer ist berechtigt, den Schuldnern die Abtretung selbst anzuzeigen.
 - 5.5. Übersteigt der Wert des als Sicherheit für Kraemer dienenden Vorbehaltsgutes die noch nicht beglichenen Forderungen und mehr als 20 %, so ist Kraemer gegenüber dem Kunden auf dessen Wunsch und nach dessen Wahl verpflichtet, die Sicherheit bis zum Erreichen der vorgenannten Wertgrenze herauszugeben.
 - 5.6. Eine Sicherungsübereignung oder eine Verpfändung des Kaufgegenstandes ist nur zulässig, sofern dies im Rahmen der Finanzierung des Kaufpreises erfolgt und Kraemer in dem Darlehnsvertrag unwiderruflich und ohne Bedingung als Zahlungsempfänger der Darlehnssumme bestimmt ist.
 - 5.7. Die Geltendmachung eines Eigentumsvorbehaltes, sowie eine Pfändung des Kaufgegenstandes durch Kraemer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- 6. Gefahrübergang / Übernahme**
 - 6.1. Der Kunde ist verpflichtet, die Baumaschine nach Benachrichtigung über die Bereitstellung unverzüglich zu übernehmen. Ist eine Übernahme nicht innerhalb von drei Werktagen seit der Benachrichtigung erfolgt, kann sich der Kunde hinsichtlich eines Annahmeverzuges nicht mehr auf eine vorübergehende Annahmeverhinderung berufen. Übernimmt der Kunde auch nach einer weiteren Aufforderung die Maschine nicht, gilt die Maschine, 3 Tage nach der erneuten Aufforderung, als abgenommen.
 - 6.2. Wenn eine Abnahme nicht entsprechend der Regelung der Ziff. 6.1 erfolgte, ist Kraemer berechtigt, für die eigene Lagerung mindestens 0,5 % des Rechnungsbetrages je Monat zu berechnen. Kraemer bleiben hierbei die weiteren Rechte aus dem Annahmeverzug vorbehalten. Insbesondere bleibt vorbehalten, weitere Mehrkosten geltend zu machen.
 - 6.3. Neben den gesetzlichen Folgen des Annahmeverzuges ist Kraemer beim Annahmeverzug des Kunden zusätzlich berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle eines solchen Rücktrittes bleibt das Recht von Kraemer bestehen, Mehraufwendungen und Gewinnausfall geltend zu machen.
 - 6.4. Der Schadensersatz beträgt pauschal 15% des Nettokaufpreises. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren oder der Käufer einen niedrigeren Schaden nachweist.
- 7. Preise / Fälligkeit / Zahlungsverzug**
 - 7.1. Die Preisangaben von Kraemer verstehen sich zzgl. der gesetzlichen USt
 - 7.2. Rechnungen von Kraemer sind sofort und ohne Abzug fällig. Der Kunde kommt ohne Mahnung in Verzug, wenn er nicht binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum bezahlt hat.
 - 7.3. Hat der Kunde eine Sicherheit in Form einer Bankbürgschaft gestellt, kann er Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises die Rückgabe der Bürgschaft verlangen.
 - 7.4. Der Kunde darf Aufrechnungen gegenüber dem Kaufpreisanspruch nur mit rechtskräftig festgestellten oder unstreitigen Forderungen vornehmen.
- 8. Gewährleistung**
 - 8.1. Kraemer leistet für gebrauchte Baumaschinen keine Gewähr. Kraemer leistet für neu hergestellte Baumaschinen Gewähr im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen, wobei die Gewährleistungszeit auf 1 Jahr begrenzt wird. Das Wahlrecht zwischen Nachlieferung und Nachbesserung aus § 439 BGB steht Kraemer zu.
 - 8.3. In jedem Fall kann der Kunde weitergehende Gewährleistungsrechte nur geltend machen, wenn seitens der Fa. Kraemer eine Nachbesserung bzw. Nachlieferung trotz mindestens zweimaliger schriftlicher Fristsetzung von mind. zwei Wochen zweimal nicht versucht wurde, oder gescheitert ist.
 - 8.4. Wird im Rahmen der Nachbesserung ein Austausch von Teilen vorgenommen, werden die ersetzten Teile Eigentum von Kraemer. Für die Ersatzteile gilt die ursprüngliche Gewährleistungsverpflichtung, die um die Dauer der Reparatur verlängert ist.
 - 8.5. Für das Gewährleistungsrecht des Schadensersatzes gilt ergänzend Ziff. 10 dieser AGB.
 - 8.6. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wird Gewähr geleistet, sofern Kraemer als Lieferant i. S. d. § 478 BGB anzusehen ist.
 - 8.7. Etwaige Garantiesprüche des Kunden gegenüber dem Hersteller sind von dieser Vereinbarung nicht betroffen. Ist nicht der Kunde Vertragspartner der Herstellergarantie, sondern Kraemer, verpflichtet sie sich etwaige Garantiesprüche an den Kunden abzutreten. Kraemer weist schon jetzt darauf hin, dass die Herstellergarantien an die Einhaltung von Obliegenheiten – insb. regelmäßig Wartung durch eine Fachwerkstatt – gebunden sind. Kraemer übergibt bei Auslieferung Servicepläne und Garantiedokumente.
- 9. Inzahlungnahme**
 - 9.1. Nimmt Kraemer eine Maschine in Zahlung, gilt der Zustand der Maschine im Zeitpunkt der begutachtenden Besichtigung durch Kraemer als vertraglich vereinbart.
 - 9.2. Verschlechterungen jeder Art im Zustand der Maschine in der Zeit bis zur Übernahme durch Kraemer gehen zu Lasten des Kunden und berechtigen Kraemer zur Minderung des für die Inzahlungnahme vereinbarten Preises. Ausgenommen hiervon ist die normale Abnutzung ohne jede Beeinträchtigung der vollen Funktionsfähigkeit der Maschine.
- 10. Haftungsbeschränkung**

Kraemer haftet – so weit die Haftung ihrem Grunde nach ein Verschulden voraussetzt – nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht, wenn eine wesentliche vertragliche Verpflichtung betroffen ist. Dies gilt auch nicht, wenn Schadensersatz wegen einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit verlangt wird.
- 11. Schlussbestimmung**
 - 11.1. Gerichtsstand für alle nationalen und internationalen Vereinbarungen und Streitigkeiten ist Rheda-Wiedenbrück als Hauptsitz von Kraemer.
 - 11.2. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.
 - 11.3. Änderungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform, ebenso, wie die Abänderung dieser Schriftformklausel. Ein per Telefax / E-mail übersendetes und unterzeichnetes Dokument (PDF) erfüllt dieses vertragliche Schriftformerfordernis.
 - 11.4. Sollten diese Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder unvollständig sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der fehlenden oder unwirksamen Regelung soll eine Regelung treten, die dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt, ansonsten die gesetzliche Regelung.
 - 11.5. Der Kunde darf Aufrechnungen und Zurückbehaltungen gegenüber dem Vergütungsanspruch nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen vornehmen.
 - 11.6. Kraemer ist verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzrechtes. Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zum Zwecke der Vertragsbegründung, -durchführung und -beendigung erhoben, verarbeitet oder genutzt. Eine werbliche Verwendung erfolgt nur zum Zwecke der Eigenwerbung, einschließlich der Empfehlungsvererbung. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, sofern dies für die Vertragsdurchführung erforderlich ist.
 - 11.7. Der Kunde kann jederzeit der etwaigen Verwendung seiner Daten zum Zwecke der Werbung oder Markt- und Meinungsforschung widersprechen. Der Widerspruch ist zu richten per Post an die Fa. Kraemer Baumaschinen, Ferdinand-Braun-Str. 3, 33378 Rheda-Wiedenbrück oder per Mail an: info@kraemer24.com.